



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse  
Zentralsekretariat / Secrétariat central  
Spitalgasse 34, 3011 Bern  
Postfach / Case postale, 3001 Bern  
Tel. 031 329 69 69 / [www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch) / [www.pssuisse.ch](http://www.pssuisse.ch)

Bundesamt für Energie  
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien  
Dienst Führungsunterstützung  
3003 Bern  
E-Mail: [EnV.AEE@bfe.admin.ch](mailto:EnV.AEE@bfe.admin.ch)

Bern, 5. Februar 2015

## **Änderung der Energieverordnung und der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich: Stellungnahme SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Steinmann, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

### **1. Einleitende Bemerkungen**

- **Mit dieser Änderung der Energieverordnung werden verschiedene Anpassungen vorgenommen, denen wir zustimmen können:** Rückerstattung des Zuschlags; Verfahren bei der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken; Verhältnis Bescheinigungen nach CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung zum WKK-Bonus; abgesicherte Kosten bei der Risikoabsicherung für Geothermieanlagen; Anforderungen an Energieeffizienz und Inverkehrbringen von Leistungstransformatoren. Zudem wird die Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich ergänzt.
- **Beim Punkt „Anforderungen an Energieeffizienz“ wünschen wir uns aus ökologischen wie ökonomischen Gründen weitergehende Massnahmen (siehe unten).**

### **2. Bemerkungen zu den einzelnen Anpassungen**

#### Rückerstattung des Zuschlags

- Seit Anfang 2015 wird der **Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze** gemäss Artikel 15b EnG von 0,6 Rp./kWh auf 1,1 Rp./kWh erhöht. **Deshalb soll die Rückerstattung des Zuschlags an die stromintensiven Endverbraucher in kürzeren Abständen erfolgen.** Die aktuelle Regelung sieht vor, dass Endverbraucher die Rückerstattung des Zuschlags einmal pro Jahr ausbezahlt erhalten. **Ab 1. August 2015 soll das BFE die Rückerstattung auf Antrag des Endverbrauchers quartalsweise ausbezahlen können.**
- **Die Höhe der Rückerstattung muss deshalb für die unterjährige Auszahlung bestimmt werden.** Dazu muss ein Antrag des Endverbrauchers vorliegen, mit dessen Hilfe die Stromintensität bestimmt werden kann. Deshalb ist es notwendig, dass diese Angaben basierend auf Jahresabschluss und Elektrizitätsrechnungen des Vorjahrs mit dem Antrag auf quartalsweise Rückerstattung vorliegen. Nach Abschluss des Geschäftsjahrs reicht der Endverbraucher das eigentliche Gesuch um Rückerstattung ein. Basierend darauf wird der definitive Betrag bestimmt. Werden Abweichungen zur provisorischen Auszahlung festgestellt, werden diese durch Auszahlung oder Einforderung der Diffe-

renz ausgeglichen. Richtig gestellt werden soll auch die Definition der Bruttowertschöpfung. Weiter wurde präzisiert, dass grundsätzlich der Einzelabschluss zu verwenden ist.

**Mit dem Vorschlag, dass eine quartalsweise Rückerstattung möglich sein soll und den Massnahmen zur konkreten Umsetzung können wir uns einverstanden erklären.**

#### Verfahren bei der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken

- Swissgrid hat beim Vollzug im Zusammenhang mit der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken festgestellt, dass eine Anpassung des Verfahrens notwendig ist. Gemäss Artikel 17d Absatz 4 EnV erstellt Swissgrid eine **Auszahlungsplan**, wenn die Gesuche die verfügbaren Mittel übersteigen. Für die Reihenfolge der Auszahlungen ist der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs beim Kanton massgebend. **Bisher erhält Swissgrid erst Kenntnis von einem Gesuch, wenn dieses zusammen mit dem Antrag des BAFU eintrifft.** Dies geschieht, nachdem Kanton und BAFU das Gesuch bearbeitet haben. So kann es vorkommen, dass Swissgrid Auszahlungen zuspricht, ohne zu wissen, wie viele andere Gesuche schon früher eingereicht wurden. **Deshalb soll mit einem neuen Absatz 1<sup>bis</sup> die kantonale Behörde sofort nach Gesuchseingang prüfen, ob das Gesuch vollständig ist und den Gesuchseingang umgehend bei Swissgrid und BAFU melden.**
- Für eine zuverlässige Planung sind neben dem Datum des Eingangs Angaben darüber nötig, wer das Gesuch eingereicht hat, was für eine Massnahme betroffen ist (mindestens die Kategorien Schwall/Sunk, Geschiebe oder Fischdurchgängigkeit), wie hoch die Kosten sind und wann sie anfallen. **Die materielle Prüfung des Gesuchs bleibt unverändert.**
- Weiter wird präzisiert, dass für die Reihenfolge der Auszahlung der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgeblich ist.

**Die SP ist mit diesen Anpassungen einverstanden.**

#### Verhältnis Bescheinigungen nach CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung zum WKK-Bonus

- Die CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung wurde per 1. Januar 2015 revidiert. Davon betroffen sind die Bescheinigungen für Emissionsverminderungen. Mit einer Ergänzung in Anhang 1.5 Ziff. 6.5 Bst. h EnV wird eine **Schnittstelle zwischen KEV und Bescheinigungen spiegelbildlich zur CO<sub>2</sub>-Verordnung präzisiert.**
- Damit WKK-Anlagen die KEV beantragen können, muss der **Anteil der extern genutzten Wärme** mindestens 40 Prozent der Brutto-Wärmeproduktion betragen. **Für die darüber hinausgehende Wärmenutzung können neu wahlweise Bescheinigungen nach der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung oder der WKK-Bonus beantragt werden.** Natürlich können nicht zweimal Geldleistungen für denselben Sachverhalt gewährt werden.

**Die SP ist mit diesen Anpassungen einverstanden.**

#### Abgesicherte Kosten bei der Risikoabsicherung für Geothermieanlagen

- Erfahrungen zeigen, dass der Begriff „Pumpversuche“ zu eingeschränkt ist, weil Bohrlochtests auch auf andere Weise, z.B. durch Gasliftanlagen, erfolgen können. **Der Ausdruck „Pumpversuche“ wird deshalb durch „Bohrlochtests“ ersetzt.** „Bohrlochtests“ dienen dazu festzustellen, ob die hydraulischen Eigenschaften des tiefen Untergrunds so beschaffen sind, dass die Förderrate abgeschätzt werden kann.

**Die SP ist mit dieser Begriffsänderung einverstanden.**

#### Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Leistungstransformatoren

- In Anhang werden Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Leistungstransformatoren festgelegt, welche die Produkte ab 1. August 2015 respektive ab 1. Juli 2021 erfüllen müssen. **Die Schweiz übernimmt die Anforderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 548/2014, welche die Europäische Kommission zur Umsetzung der Öko-**

**design-Richtlinie (2009/125/EG) für die Produktgruppe der Leistungstransformatoren erlassen hat.**

**Die SP ist mit der Übernahme der Anforderungen der genannten EU-Verordnung einverstanden. Wir verweisen an dieser Stelle aber auch auf die detaillierte Stellungnahme von S.A.F.E. Die Motion 11.3376 „Effizienzstandards für elektrische Geräte. Eine Best-Geräte-Strategie für die Schweiz“ erteilt dem Bundesrat den Auftrag, für alle stromrelevanten Bereiche Mindestanforderungen festzulegen und die Ökodesign-Verordnungen der EU mindestens zeitgleich zu übernehmen. Zudem soll die Schweiz Effizienzstandards konsequent an der Best Available Technology ausrichten und dadurch mit progressiven Standards eine Vorreiterrolle einnehmen. Die in der Stellungnahme von S.A.F.E. genannten und durch die Motion geforderten weiteren Effizienzpotenziale – sei es durch Übernahme weiterer Verordnungen, sei es durch das Einnehmen einer Vorreiterrolle - sind für die Umsetzung der Energiestrategie von grosser Bedeutung.**

Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich

- Die **Gebührenerhebung bei den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds** soll an die bestehende Praxis angepasst werden. Die Aufsichtstätigkeiten zuhanden des Bundesrats werden vom BFE wahrgenommen. Das Kernenergiegesetz hält fest, dass für die **Ausübung der Aufsicht** Gebühren und Ersatz von Auslagen verlangt werden können. **Obwohl die Aufwendungen für Aufsichtstätigkeiten als Teil der Verwaltungskosten der Fonds gelten und bisher für die Aufsichtstätigkeiten von den Fonds Gebühren verlangt wurden, fehlt dafür eine Grundlage.** Dieser Mangel soll mit einer Anpassung von Artikel 11 GebV-En behoben werden.
- Die **Gebührenerhebung bei den Rohrleitungen** soll an die Regelung in vergleichbaren Fällen der Energiegesetzgebung angeglichen werden. Artikel 13 Absatz 1 des Rohrleitungsgesetzes verpflichtet Betreiber von **Rohrleitungsanlagen zur Übernahme von Transporten für Dritte** unter gewissen Bedingungen. Im Falle von Streitigkeiten entscheidet das BFE über die Verpflichtung des Vertragsabschlusses sowie über die Bedingungen. **Gegenwärtig fehlt eine Grundlage zur Auferlegung von Verfahrenskosten.** Deshalb soll Artikel 14 Absatz 1 GebV-En angepasst werden.

**Die SP ist mit der Schaffung von Grundlagen in der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich in den beiden genannten Bereichen einverstanden.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
SP Schweiz



Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger  
Politische Fachsekretärin SP Schweiz